



## Öffentlich geförderte Beschäftigung in NRW

### **Konzeption zur Förderung (August 2013)**

Der Aufruf zur Interessensbekundung zur Förderung von Modellprojekten öffentlich geförderter Beschäftigung im Jahr 2012 ist auf große positive Resonanz gestoßen. Es wurden zahlreiche gute Projektideen konzipiert und eingereicht. An diesen Erfahrungen anknüpfend und zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe arbeitsmarktferner Personengruppen im SGB II soll die Förderung von öffentlich geförderter Beschäftigung in NRW (ÖGB) im Kontext der ESF- kofinanzierten Landesarbeitspolitik auf der Basis einer Richtlinie fortgesetzt werden (siehe Anlage).

Ziel ist die mittelfristige Integration besonders benachteiligter Zielgruppen des Arbeitsmarktes in den ersten Arbeitsmarkt.

Im Fokus stehen erwerbsfähige Leistungsberechtigte des SGB II, die ohne diese Förderung mittelfristig keinen Zugang in das Erwerbsleben finden.

Die Jobcenter orientieren sich dabei an den folgenden Kriterien (vergleichbar mit § 16 e SGB II):

- Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne von § 18 SGB III,
- Arbeitslose, die aufgrund von persönlichen Vermittlungshemmnissen auch bei guter Wirtschaftslage und unter Einsatz bisheriger Förderleistungen nicht unmittelbar in ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis integriert werden können und
- bei denen dennoch mittelfristig Entwicklungspotenziale gesehen werden.
- Zur Verbesserung der Integrationschancen am ersten Arbeitsmarkt benötigt die Zielgruppe die zusätzlichen Unterstützungsangebote im Rahmen dieser Förderung.

Die Auswahl und Zuweisung der potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt eigenverantwortlich durch die beteiligten Jobcenter. Die Teilnahme soll auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die öffentlich geförderte Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein und tariflich oder ortsüblich entlohnt werden. Sie erfolgt ausschließlich bei öffentlichen und/ oder gemeinnützigen Arbeitgebern.

Das Förderangebot ist eingebettet in den Zielsteuerungsprozess im SGB II. Voraussetzung für eine Förderung ist die aktive finanzielle und inhaltliche Mitwirkung der Jobcenter und der Kommunen vor Ort.

## **I. Bestandteile der Förderung**

Die Förderung des Landes umfasst die Bausteine Coaching, Projektkoordinierung und Qualifizierung. Die Förderung des individuellen Lohnkostenzuschusses (SGB II) und weiterer für das Projektvorhaben erforderlicher Bausteine erfolgen durch die Jobcenter, Kommunen bzw. weitere Akteure.

Im Anschluss an die gesetzliche Regelförderung wird für maximal 24 Monate für einzelne Teilnehmende die Förderung eines individuellen Lohnkostenzuschusses im Rahmen der ESF- kofinanzierten Landesarbeitspolitik ermöglicht.

### **I.1 Coaching**

Zur Sicherung einer passgenauen Stellenbesetzung, einer nachhaltigen Beschäftigung und der Lösung aufkommender Konflikte wird ein begleitendes Coaching durch einen „Job Coach“ erfolgen.

Das Coaching selbst wird inhaltlich als Kombination aus individueller Hilfe und persönlicher Beratung auf der Prozessebene definiert. In einer solchen Prozessberatung unterstützt der Coach insbesondere die Entwicklung eigener Lösungsvorschläge durch den Teilnehmenden. Die Fähigkeiten und Entwicklungspotenziale der Teilnehmenden werden herausgearbeitet. Die Entwicklung der sozialen und fachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten wird in regelmäßigen Abständen festgestellt.

Daraus werden die jeweiligen Unterstützungsbedarfe sowie die geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen abgeleitet. Ziel ist das Erreichen von Integrationsfortschritten, d.h. die Verbesserung der Chancen auf eine ungeforderte Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt.

Das Coaching muss in enger Zusammenarbeit mit den Integrationsfachkräften und den Ansprechpartnern der Träger von Leistungen nach § 16 a SGB II erfolgen.

Das Coaching kann bereits vor der Beschäftigungsaufnahme beginnen. Es wird als Angebot für die Dauer der geförderten Beschäftigung aufrechterhalten. Soweit das Coaching bei einer sozialversicherungspflichtigen (nicht geringfügigen) Beschäftigung des Teilnehmenden zum Projektende weiter erforderlich ist um die Integration zu stabilisieren, kann das Coaching befristet fortgesetzt werden.

Vorgesehen ist eine Festbetragsfinanzierung der Personal- und Sachkosten von 64.000 € pro Jahr. Als Orientierungswert für das Coaching wird ein Betreuungsschlüssel von 1:20 zugrunde gelegt.

## **I.2 Qualifizierung**

Bei der Stellenbesetzung sind Passgenauigkeit und eine hinreichende Aussicht, dass der Teilnehmende den Anforderungen des Arbeitsplatzes dem Grunde nach gewachsen ist, Grundvoraussetzungen. Im Laufe der geförderten Beschäftigung sind tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen möglich. Sie dienen in erster Linie der Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses und der Verbesserung der Chancen für den Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung.

Es können Qualifizierungen gefördert werden, die die Kompetenzen und die Leistungsfähigkeit des Teilnehmenden in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit verbessern und/oder einen breiteren und/oder anspruchsvolleren Einsatz im Unternehmen aussichtsreich ermöglichen.

Förderfähig sind auch Qualifizierungen, die den Übergang in ein nicht gefördertes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erfolgversprechend flankieren.

Die Qualifizierungen können sich auf praktische Verrichtungen (z.B. Staplerschein), den Umgang mit administrativen Anforderungen (z.B. EDV) oder auch soziale/kommunikative Kompetenzen (z.B. Telefontraining, berufsbezogenes Deutsch) beziehen. Sie sind im Einzelfall zu begründen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen können nicht im Vorfeld zur Vorbereitung auf die öffentlich geförderte Beschäftigung im Rahmen des Modellprojekts erfolgen.

Es ist eine Festbetragsfinanzierung von 2.400 € je Teilnehmer/in pro Jahr bei Qualifizierungsbedarf vorgesehen. In begründeten Einzelfällen ist eine Kostenübernahme bis zu 5.000 € möglich.

## **I.3 Koordinierung**

In den Modellprojekten hat sich gezeigt, dass häufig zahlreiche Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben und Schwerpunkten in einem Projekt zusammenarbeiten: Vom Jobcenter

über den Coach, die Träger der Qualifizierung, zahlreiche verschiedene Arbeitgeber und die Anbieter kommunaler Eingliederungsleistungen. Um für den Teilnehmenden einen reibungslosen Ablauf, für den Arbeitgeber den Mehraufwand möglichst gering zu halten, wird im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung der Mehraufwand für die Koordinierung gefördert.

Es ist eine Festbetragsfinanzierung der Personal- und Sachkosten von 70.000 € pro Jahr vorgesehen. Als Orientierungswert für die Koordinierung wird ein Betreuungsschlüssel von 1:30 zugrunde gelegt.

## **II. Weitere Projektbestandteile**

Außerhalb der Landes-/ ESF- Förderung sind weitere Projektbestandteile für eine aussichtsreiche Umsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung unabdingbar.

### **II.1 Individueller Lohnkostenzuschuss (SGB II)**

Die Zielgruppe der öffentlich geförderten Beschäftigung verfügt in der Regel nicht über eine uneingeschränkte Arbeitsleistung, um ausreichend wertschöpfend an den Leistungsprozessen eines Unternehmens teilnehmen zu können. Zum Ausgleich der Minderleistung wird das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis mit einem Lohnkostenzuschuss (SGB II) an den Arbeitgeber durch das Jobcenter gefördert (z.B. § 16e SGB II). Die Eingliederungsleistungen des Jobcenters sind im Letter of Intent darzulegen.

Die Höhe des Lohnkostenzuschusses (SGB II) richtet sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz und kann max. 75 % betragen. Die individuelle Höhe wird durch das Jobcenter festgelegt.

Zur Finanzierung des individuellen Lohnkostenzuschusses (SGB II) sollen nach Möglichkeit arbeitsmarktpolitische Eingliederungsleistungen wie z.B. der § 16e SGB II mit den eingesparten passiven Leistungen der Kommune (KdU) verknüpft werden. So kann ggfs. die Anzahl der Förderfälle erhöht bzw. einzelfallbezogen die Laufzeit des individuellen Lohnkostenzuschusses (SGB II) verlängert werden.

## **II.2 Verknüpfung mit kommunalen Leistungen**

Zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, sozialen Stabilisierung und nachhaltigen Integration der benachteiligten Zielgruppen in den Arbeitsmarkt soll eine systematische Verzahnung der arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen des Bundes gem. §§ 16, 16 b-f SGB II mit den kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung sowie ggf. auch andere Angebote) erfolgen.

Die geplante Verknüpfung der Eingliederungsleistungen ist im Letter of Intent darzulegen.

Zur Finanzierung betrieblicher Nachteilsausgleiche, ungedeckter Sach- und Betriebskosten sowie von Investitionskosten sollen nach Möglichkeit arbeitsmarktpolitische Eingliederungsleistungen mit den eingesparten passiven Leistungen der Kommune (KdU) verknüpft werden.

## **III. Individueller Lohnkostenzuschuss im Rahmen der ESF kofinanzierten Landesarbeitspolitik im Anschluss an die gesetzliche Regelförderung**

Nach Ende der maximalen gesetzlichen Regelförderung wird es Menschen geben, die zwar deutliche Fortschritte hinsichtlich ihrer Beschäftigungsfähigkeit erreichen konnten, für die jedoch eine verlängerte öffentlich geförderte Beschäftigung mit begleitender Unterstützung notwendig sein wird. Für diese Einzelfälle soll eine befristete Förderung des individuellen Lohnkostenzuschusses aus ESF-/ Landesmitteln ermöglicht werden, sofern eine realistische Aussicht auf eine anschließende ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung besteht. Über die Förderung entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium im Einzelfall.

Die Förderung soll für 12 Monate erfolgen und kann maximal um weitere 12 Monate verlängert werden. Die Höhe des flexiblen Lohnkostenzuschusses soll auf der Basis einer Empfehlung des örtlich zuständigen Jobcenters festgelegt werden. Sie beträgt in der Regel bis zu 60 % des tariflichen bzw. ortsüblichen Entgeltes (inklusive des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, exklusive Beiträge zur Arbeitsförderung). In gebotenen Ausnahmefällen kann eine höhere Förderung geprüft werden. Die konkrete Ausgestaltung auch unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Fragestellungen erfolgt derzeit.

#### **IV. Verfahren**

Die Förderung von Personalkosten innerhalb des Jobcenters für die Durchführung des Coachings oder der Qualifizierung ist ausgeschlossen.

Die Projektlaufzeit beträgt bis zu 24 Monate. Soweit das Coaching bei einer sozialversicherungspflichtigen (nicht geringfügigen) Beschäftigung des Teilnehmenden zum Projektende weiter erforderlich ist, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren, kann das Coaching noch bis zu 6 Monate fortgesetzt werden. Ein Antrag zur Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Projektende zu stellen.

Die Antragsteller müssen sich an dem begleitenden Monitoring beteiligen. Die fachliche Begleitung und das Monitoring erfolgen durch die G.I.B. (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH).

Anträge sind über die jeweils zuständigen Regionalagenturen und die G.I.B. an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Die Lohnkosten der Teilnehmenden, die sich aus dem Arbeitgeberanteil sowie dem Minderleistungszuschuss der JobCenter ergeben, sind beleghaft zu dokumentieren.

Für den individuellen Lohnkostenzuschuss erfolgt eine separate Antragstellung über die jeweils zuständigen Regionalagenturen an die Bewilligungsbehörde.